


- [Jobs](#)
- [Immo](#)
- [Trauer](#)
- [eBalance](#)
- [Services](#)
- [Shops](#)
- [Abo](#)
- [Angebote](#)
- [Hilfe](#)
- [Merkliste](#)
- [Login](#)
- [Suchen](#)

Neue Zürcher Zeitung
Dienstag 7. Oktober 2014 – [E-Paper](#)[Webpaper](#)

Zürich 18°



[«Blinde sind hilflos»](#)

Wirtschaft

WIRTSCHAFT

Gegen eine Beschränkung der Steuerfreiheit

Replik zur Position Waldburger/Stocker hinsichtlich der Unternehmenssteuerreform II von Andreas Müller, Thomas Linder

10.5.2011

[Merken](#)[Drucken](#)[E-Mail](#)

•
•
•

Die steuerliche Behandlung einer Kapitaleinlage wird mit Blick auf zu erwartende Steuerausfälle kontrovers diskutiert. Im Folgenden wird für eine

liberale Auslegung des Steuer- und Handelsrechts argumentiert.

In der gegenwärtigen Diskussion zur Unternehmenssteuerreform II über die Abstimmung hinsichtlich der Einführung des Kapitaleinlageprinzips dominiert die Höhe der angeblich zu erwartenden Steuerausfälle. Zahlreiche Vorschläge sind unterbreitet worden, um diesem drohenden fiskalischen Unheil einen Riegel zu schieben. Indessen wird dabei der eigentliche Kern der Abstimmungsvorlage oft vergessen.

Einen Systemfehler abschaffen

Wie von den Autoren Robert Waldburger und Raoul Stocker (NZZ 12. 4. 11) richtig festgestellt wurde, war das Konzept, dass Kapitaleinlagen des Aktionärs nicht steuerfrei an diese zurückgeführt werden konnten, steuersystematisch ein schweizerisches Unding. Finanziert ein Aktionär ein Unternehmen mit seinem bereits versteuerten Vermögen, dann soll dieses auch ohne neuerliche Einkommensbesteuerung an ihn zurückgeführt werden können.

Das alte Schweizer System unterstellte diese Rückführung des Vermögens an den Aktionär aber wiederum der Einkommenssteuer, sofern es sich nicht um nominelles Aktienkapital gehandelt hat. Der Fiskus hat sich entsprechend in der Vergangenheit zweimal am gleichen Substrat bedient. Kern der Abstimmungsvorlage war somit, mit der Einführung des im Ausland längst anerkannten Kapitaleinlageprinzips einen Systemfehler im Schweizer Steuerrecht zu beheben. Der bewusste Verzicht auf diese ungerechtfertigte Doppelbesteuerung kann daher nicht als Einnahmeausfall qualifiziert werden, da diese Einkünfte aufgrund der Systemwidrigkeit dem Fiskus nie zustanden.

Blockierte Kapitaleinlage

Waldburger/Stocker anerkennen zwar die steuersystematische Richtigkeit des Kapitaleinlageprinzips, schlagen aber vor, steuerlich eine vom Handelsrecht abweichende Ausschüttungsreihenfolge von Kapitaleinlage und erwirtschaftetem Gewinn vorzusehen. Gemäss diesem Vorschlag müsste ein Unternehmen seinen erwirtschafteten Gewinn unabhängig von der handelsrechtlichen Behandlung steuerlich zuerst als steuerbare Dividende

ausschütten. Erst bei Fehlen eines ausschüttbaren Gewinns könnte die Rückführung der Kapitaleinlagen an den Aktionär steuerfrei erfolgen.

Nun gibt es aber keinen «steuersystematisch korrekten» Grund, den Aktionär der Wahl zu berauben, sich – soweit handelsrechtlich zulässig – steuerfrei Kapital zurückzuführen oder sich eine steuerbare Dividende auszahlen zu lassen. Konsequenz zu Ende gedacht, würde dieser Vorschlag dazu führen, dass der erfolgreiche Unternehmer eines KMU, der mit dem Einsatz seines Kapitals nachhaltig Gewinne erwirtschaftet, blockiert würde. In vielen Fällen könnte er vermutlich seine Kapitaleinlage nie mehr steuerneutral zurücknehmen, was dem Kerngedanken des Kapitaleinlageprinzips widerspricht. Aus Sicht des Kapital- und Gläubigerschutzes sollte eigentlich das Gegenteil gelten. Der erfolglose Unternehmer sollte daran gehindert werden, seine Kapitaleinlagen zurückführen zu können. Eine Rückführung muss daher gleich wie bei Fremdkapital jederzeit möglich sein. Dies erfordern sowohl der Grundsatz der Finanzierungsneutralität wie auch die Steuergerechtigkeit. Dem Fiskus geht dabei kein Steuersubstrat verloren, sondern die Besteuerung der erwirtschafteten Gewinne «auf Stufe Aktionär» wird lediglich in die Zukunft verschoben. Die von Waldburger/Stocker erwähnte Zinskomponente in Bezug auf diesen Besteuerungsaufschub ist vernachlässigbar und rechtfertigt eine Beschränkung der Wahlfreiheit steuerpolitisch nicht. Das Parlament wäre schlecht beraten, einem solchen Vorschlag der Regierung zu folgen.

Rechtssicherheit ist zentral

Waldburger/Stocker halten zu Recht fest, dass steuerpolitische Überlegungen die Ausgestaltung des Handelsrechts nicht zu beeinflussen haben. Die im Rahmen der gegenwärtigen Neugestaltung des Handelsrechts zuständigen Gremien und Interessengruppen sollen sich vielmehr nach handelsrechtlich relevanten Kriterien wie Kapital- und Gläubigerschutz richten und sich gemäss Schweizer Tradition von der liberalen Ausgestaltung des Handelsrechts leiten lassen. Eine steuerpolitisch motivierte Beschränkung des Kapitaleinlageprinzips durch die aktienrechtliche Hintertüre würde diesen Prinzipien widersprechen.

Wie der Bundesrat in seinen Abstimmungserläuterungen richtig festgehalten hatte, führte die Unternehmenssteuerreform II zu einer erhöhten

Standortattraktivität. Der Grund dafür war die durch das Kapitaleinlageprinzip geschaffene Möglichkeit der verrechnungssteuerfreien Rückführung von Kapital an die Aktionäre. Vorteile bei der Einkommenssteuer haben für die Standortattraktivität nur wenig beigetragen. Im internationalen Vergleich ist die Schweiz weit abgeschlagen, wenn es darum geht, Kapital und Gewinne ohne Verrechnungssteuer an ausländische Aktionäre zurückzuführen. Das Kapitaleinlageprinzip hat diese Lücke in Bezug auf die Kapitalrückführung geschlossen. Eine Beschränkung der Steuerfreiheit würde dies wieder zunichte machen und hätte einen nicht wiedergutzumachenden Schaden für die Reputation der Schweiz zur Folge.

Anlehnung überzeugt nicht

Waldburger/Stocker empfehlen für die Lösung dieser Situation unter anderem eine Anlehnung an das US-Steuerrecht. Dies kann nicht überzeugen, da das US-Konzept darauf aufbaut, dass Holdinggesellschaften mehr als 80% ihrer Einkünfte durch Dividenden von ausländischen Tochtergesellschaften generierten. Eine solche verrechnungssteuerliche Ausnahmeregelung würde vielmehr die Attraktivität der Schweiz für Durchlaufgesellschaften mit wenig Substanz im Inland steigern. Dies wäre aber nicht der geeignete Weg der Schweizer Standortpolitik.

Unabhängig von der Betrachtungsweise bezüglich eines angeblichen Einnahmeausfalls darf nicht ausser acht gelassen werden, dass der potenziell Begünstigte jeweils nur der Schweizer Bürger als Aktionär ist. Es ist unbestritten, dass die Unternehmen selber aus der Einführung des Kapitaleinlageprinzips keine steuerlichen Vorteile erlangen. Deshalb ist es im Hinblick auf den vom Ausland auf den Standort Schweiz auch in Bezug auf die Unternehmensbesteuerung ausgeübten Druck ratsam, die dringend anstehende Unternehmenssteuerreform III nicht mit diesem Thema zu verknüpfen.

Andreas Müller ist Partner, Thomas Linder ist Senior Manager der KPMG Schweiz.